



STADT RADEBEUL

- DER OBERBÜRGERMEISTER -

	Beschlussvorlage
X	Mitteilung über Eilentscheidung
	Informationsvorlage

Vorlagenr.: Info-BKSA 03/08 – 04/09

Gremium: BKSA

federführendes Amt: Bildung, Jugend und Soziales

Stand des Verfahrens:				
Gremium:	BKSA		Sitzungstermin:	24.06.2008
Beratungsstatus:	X	zur Information	Öffentlichkeit:	X öffentlich
				nichtöffentlich

Gegenstand der Vorlage:

Vergleich Betriebskosten / Elterngelte

Information:

Anbei erhalten Sie die aktuellen Betriebskostenabrechnungen 2007 der Städte und Gemeinden

- Coswig
- Meißen
- Radebeul
- Weinböhla

zur Kenntnis und zum Vergleich.

Wendsche

Bekanntmachung Betriebskosten und Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen

Gemäß § 14 Absatz 2 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen - SächsKitaG) vom 26. Oktober 2001, rechtsbereinigt mit Stand vom 17. Dezember 2005, hat die Große Kreisstadt Coswig jährlich die durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart unter Berücksichtigung der Betreuungszeit, ihre Zusammensetzung und ihre Deckung zu ermitteln und bekannt zu machen. Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete sind gesondert auszuweisen.

Diese Bekanntmachung erfolgt hiermit für die Betriebskosten des Jahres 2007.

Auf Grund § 2 Absatz 3 der Satzung der Großen Kreisstadt Coswig über Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen vom 27.11.2001, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 28.04.2004, gelten damit ab 01.09.2008 in Coswig neue Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege. Die Übersicht enthält die ungekürzten Elternbeiträge. Unter bestimmten Voraussetzungen werden die Elternbeiträge gemäß § 3 der Satzung Elternbeiträge ermäßigt.

Bekanntmachung nach § 14 Absatz 2 SächsKitaG			
Einrichtungsart	Kinderkrippe	Kindergarten	Hort
tägl. Betreuungszeit	9h	9h	6h
Für Coswig ermittelte Werte			
Ø Betriebskosten monatl. je Platz	775,36 €	357,86 €	209,35 €
davon Personalkosten (Pädag. Personal)	571,52 €	263,78 €	154,31 €
davon Sachkosten	203,84 €	94,08 €	55,04 €
Deckung der Betriebskosten monatl. je Platz	Für Coswig ermittelte Werte		
durch Elternbeiträge (Jahresdurchschnitt)	183,23 €	110,30 €	64,50 €
durch Landeszuschuss	150,00 €	150,00 €	100,00 €
durch die Stadt Coswig, Eigenanteile freier Träger und sonstiges	442,12 €	97,56 €	44,85 €
gesondert werden ausgewiesen	Für Coswig ermittelte Werte		
Summe für alle Träger, monatlich			
Abschreibungsaufwand (nur teilweise ermittelt)			8.010,71 €
Zinsaufwand			838,15 €
Mietaufwand			19.003,08 €
je Platz und Monat			
Abschreibungsaufwand (nur teilweise ermittelt)	17,19 €	7,94 €	4,64 €
Zinsaufwand	1,80 €	0,83 €	0,49 €
Mietaufwand	40,79 €	18,82 €	11,01 €
Gesamt	59,78 €	27,59 €	16,14 €
Einrichtungsart	Kindertagespflege, 9h		
Aufwendungsersatz pro Platz monatl.	428,89 €	Deckung pro Platz durch	
davon Sachaufwand/ Förderleistungen	410,00 €	Landeszuschuss	
davon Unfallversicherung	2,10 €	Elternbeitrag ungekürzt	
davon Alterssicherung	16,79 €	Stadt Coswig	
			150,00 €
			183,23 €
			95,66 €
damit ergeben sich auf Grund der Satzung Elternbeiträge folgende Elternbeiträge für Kitas ab 01.09.2008			
Einrichtungsart	Kinderkrippe	Kindergarten	Hort
tägl. Betreuungszeit	9h	9h	6h
(prozentualer Anteil des Elternbeitrages an den Betriebskosten gem. § 3 (1) der Satzung)	23%	30%	30%
Familie oder eheähnl. Gemeinschaft, ältestes / einziges Kind	178,30 €	107,30 €	62,80 €
sowie folgende Elternbeiträge für Kindertagespflege ab 01.09.2008			
Betreuungsalter	0 bis 4 Jahre	4 bis 6/7 Jahre	
tägl. Betreuungszeit	9h	9h	
prozentualer Anteil des entsprechenden Elternbeitrages einer Kindertageseinrichtung	100%	100%	
Familie oder eheähnl. Gemeinschaft, ältestes/ einziges Kind	178,30 €	107,30 €	



Friedhofsgebührenordnung

(Fortsetzung von Seite 3)

für den Friedhof der Ev.-Luth. Trinitatis-Kirchgemeinde Meißen-Zscheila vom 01.02.1993

2. Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof 195,00 €
 3. Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof 195,00 €

*) Diese Gebühren sind einzusetzen, auch wenn einzelne Leistungen durch einen Vertragsunternehmer erbracht werden.

V. Genehmigungsgebühren für Grabmale

1. Genehmigungsgebühr für die Errichtung oder Veränderung Nachschrift eines Grabmales 32,50 €

VI. Gebühr für die Erstellung von Berechtigungskarten an Gewerbetreibende

- Gebühr für die Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden 32,50 €

VII. Sonstige Gebühren

1. Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung 15,00 €
 2. Umschreibung von Nutzungsrechten 15,00 €

Inkrafttreten

- (1) Dieser Nachtrag tritt nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Meißen am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
 (2) Mit Inkrafttreten dieser Änderung tritt der § 5 der Friedhofsgebührenordnung vom 30.01.1993 sowie der 1. Nachtrag

vom 24.11.1994, der 2. Nachtrag vom 17.06.1997 und der 3. Nachtrag vom 01.03.2004 außer Kraft.

Meißen am 25. Juli 2007

Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Trinitatis-Kirchgemeinde Meißen-Zscheila

gez. Schmidt Siegel
 Vorsitzende Mitglied

Vorstehender 4. Nachtrag vom 25. Juli 2007 zur Friedhofsgebührenordnung für den

Friedhof der Ev.-Luth. Trinitatis-Kirchgemeinde Meißen-Zscheila vom 01.02.1993 wird mit der Maßgabe nachstehender Änderung

Bestätigt.

Die im § 5 Abschnitt I. unter Ziffer 1.1. genannte Gebühr beträgt 330,00 €

Dresden, am 31. März 2008

Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden

Siegel

gez. am Rhein
 Leiter des Regionalkirchenamtes

Oberbürgermeister lädt zur Bürgersprechstunde

Jeden ersten Dienstag im Monat führt der Oberbürgermeister Olaf Raschke eine Bürgersprechstunde durch. Die Gespräche mit den Bürgern sind für ihn ein enorm wichtiger Teil seiner Amtsgeschäfte. Bürger können im persönlichen Gespräch Anliegen, Wünsche und Probleme vorbringen.

Die nächste OB-Sprechstunde findet am 1. Juli 2008 von 15 bis 17 Uhr im Rathaus am Markt 3 statt. Interessierte Bürger melden sich bitte unter der Rufnummer (0 35 21) 46 72 06 im Sekretariat des Oberbürgermeisters unter Nennung ihres Themas an.

Ausschreibung

Die Stadt Meißen schreibt hiermit die

Bewirtschaftung einer öffentlichen Toilette Marktgasse 7

aus.

Die Eröffnung ist voraussichtlich Anfang November 2008 geplant und soll an einen privaten Betreiber vollständig übergeben werden. Die Bewirtschaftung wird im Rahmen eines Pachtvertrages geregelt. Voraussetzungen für die Bewerbung sind folgende:
 - Gewährleistung der Öffnungszeiten täglich von 10.00-18.00 Uhr in den Sommermonaten und von 10.00-17.00 Uhr in den Wintermonaten (Vertretung im Urlaubs- oder Krankheitsfall wird durch den Betreiber gestellt) Zu Sonderveranstaltungen sind die Öffnungszeiten entsprechend der

Festlegungen durch den Veranstalter (Stadt Meißen, Gewerbeverein) abzusichern.

- Freundliches Auftreten
- Zuverlässigkeit und sorgsamer Umgang mit der im Eigentum der Stadt stehenden Einrichtung

Vollständige Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis zum 11.07.08 an das Amt für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung, zu Händen Herr Martin Raupp, Markt 3, 01662 Meißen. Ein polizeiliches Führungszeugnis wird gewünscht.

Senioren-Sprechstunde

in der Stadtverwaltung Meißen - Markt 3 Beratungsraum, 2. OG, Zimmer 211 am Donnerstag, dem 3. Juli 2008 von 10.00 bis 12.00 Uhr

Die Mitglieder dieser Vertretung würden sich über regen Zuspruch und Interesse an dieser Sprechstunde freuen. Zugleich besteht in der Zeit von 10-11 Uhr die Möglichkeit, mit der Meißner Bürgerpolizistin ins Gespräch zu kommen. Telefonischer Kontakt ist in dieser Zeit möglich unter der Rufnummer (0 35 21) 46 74 62.

Seni- O HR

Seit 2005 ist Seni-OHR im Rathaus installiert.

Seniorentelefon Meißen
 467 462

Ein offenes Ohr für die Sorgen und Hinweise der Älteren
 Jeden Donnerstag 10 bis 12 Uhr
 erreichen Sie einen Ansprechpartner für Ihre Anliegen.

Öffentliche Bekanntmachung der Betriebskosten der Kindereinrichtung der Stadt Meißen für das Jahr 2007 nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG

1.1. Betriebskosten je Platz im Monat, Zusammensetzung der Betriebskosten

	Betriebskosten je Platz		
	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h in €	Hort 6 h in €
Erforderliche Personalkosten	588,53	271,63	158,90
Erforderliche Sachkosten	191,15	88,22	51,61
Erforderliche Betriebskosten	779,68	359,85	210,51

Geringeren Betreuungszeiten entsprechen anteilige Betriebskosten (z. B. 6 Stunden Betreuung im Kindergarten = 2/3 der erforderlichen Betriebskosten für 9 Stunden).

1.2. Deckung der Betriebskosten je Platz und Monat

	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h in €	Hort 6 h in €
Landeszuschuss	150,00	150,00	100,00
Elternbeitrag (ungekürzt)	173,45	104,42	61,09
Gemeindeanteil	438,96	97,46	44,76

1.3. Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen, Miete und Personalkostenumlagen (Kosten außerhalb der Finanzierung des SächsKitaG)

1.3.1. Aufwendungen für alle Einrichtungen gesamt je Monat (soweit gemeldet)

	Aufwendungen in €
Abschreibungen	85.290,64
Zinsen	135.617,58
Miete	53.738,71
Verwaltungskostenumlage	30.262,00
Sonstiges	8.466,76
Gesamt	313.375,69

1.3.2 Aufwendungen je Platz und Monat

	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h in €	Hort 9 h in €
Gesamt	43,93	20,27	11,86

Bekanntmachung

der Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen im Jahr 2007
der Großen Kreisstadt Radebeul
nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG

1. Kindertageseinrichtungen

1.1. Betriebskosten je Platz im Monat, Zusammensetzung der Betriebskosten

	Betriebskosten je Platz		
	bis 3 Jahre 9 h in Euro	ab 3 Jahre 9 h in Euro	Hort 6 h in Euro
erforderliche Personalkosten	550,00	253,84	148,50
erforderliche Sachkosten	233,87	107,94	63,14
erforderliche Betriebskosten	783,87	361,78	211,64

1.2. Deckung der Betriebskosten je Platz und Monat

	bis 3 Jahre 9 h in Euro		ab 3 Jahre 9 h in Euro		Hort 6 h in Euro	
Landeszuschuss	150,00		150,00		100,00	
Elternentgelte 01-06/2007	181,05	Durchschnitt	109,00	Durchschnitt	63,75	Durchschnitt
07-12/2007	185,25	183,15	111,50	110,25	65,20	64,48
Gemeindeanteil (inkl. Eigenanteil freier Träger)	450,72		101,53		47,16	

1.3. Aufwendungen für Abschreibung, Zinsen und Miete / Jahr

(keine vollständigen Angaben möglich, da nicht komplett erfasst)

	Aufwendungen in Euro
Abschreibungen (inkl. Bauleistung)	101.500,99
Zinsen	51.660,26
Miete	170.519,00
Gesamt	323.680,25

2. Kindertagespflege nach § 3 Abs. 3 SächsKitaG

2.1. Aufwendungsersatz je Platz und Monat

	Kindertagespflege 9 h in Euro
Erstattung der angemessenen Kosten für den Sachaufwand und eines angemessenen Beitrags zur Anerkennung der Förderleistungen der Tagespflegeperson	425,30 €
durchschnittlicher Erstattungsbeitrag für Beiträge zur Unfallversicherung	1,03 €
durchschnittlicher Erstattungsbeitrag für Beiträge zur Alterssicherung	20,29 €
= Aufwendungsersatz	446,62 €

zusätzlich entstehen Aufwendungen für die Koordinationsstelle der Tagespflege

2.2. Deckung des Aufwendungsersatzes je Platz und Monat

	Kindertagespflege 9 h in Euro
Landeszuschuss	150,00
Elternentgelt (ungekürzt)	
01-06/2007	181,05
07-12/2007	185,25
Durchschnitt	183,15
Gemeinde	113,47

Nach Auswertung der Abrechnung des Jahres 2007 betragen die **Elternentgelte** für die Zeit vom 01.07.2008 bis zum 30.06.2009.

Tagespflege 9 Std.	180,25 €	(alt 185,25 €)	
bis 3 Jahre, 9 Std.	180,25 €	(alt 185,25 €)	27,99
ab 3 Jahre, 9 Std.	108,50 €	(alt 111,50 €)	29,92
Hort 6 Std.	63,45 €	(alt 65,20 €)	19,98

**Bekanntmachung
der Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Weinböhla
nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG (Jahr 2007)**

1. Kindertageseinrichtungen

1.1. Betriebskosten je Platz im Monat, Zusammensetzung der Betriebskosten

	Betriebskosten je Platz		
	Krippe 9 h	Kindergarten 9 h	Hort 6 h
erforderliche Personalkosten	555,54 €	256,40 €	150,00 €
erforderliche Sachkosten	208,05 €	96,02 €	56,17 €
erforderliche Betriebskosten	763,59 €	352,42 €	206,17 €

Geringere Betreuungszeiten entsprechen jeweils den anteiligen Betriebskosten.

1.2. Deckung der Betriebskosten je Platz und Monat

	Krippe 9 h	Kindergarten 9 h	Hort 6 h
Landeszuschuss	150,00 €	150,00 €	100,00 €
Elternbeitrag (ungekürzt)	175,67 €	105,75 €	61,87 €
Gemeinde (inkl. Eigenanteil freier Träger)	437,92 €	96,67 €	44,30 €

1.3. Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen, Miete

1.3.1. Aufwendungen für alle Einrichtungen gesamt je Monat

	Aufwendungen
Abschreibungen	80.475,25 €
Zinsen	152.827,82 €
Miete	0,00 €
Gesamt	233.303,07 €

1.3.2 Aufwendungen je Platz und Monat

	Krippe 9 h	Kindergarten 9 h	Hort 6 h
Gesamt	66,89 €	30,87 €	18,06 €

2. Kindertagespflege nach § 3 Abs. 3 SächsKitaG entfällt

Weinböhla, den 29.05.2007

gez. Franke
Bürgermeister

**Öffentliche Ankündigung
eines Grenztermins**

In der **Gemarkung** Weinböhla, **Gemeinde** Weinböhla, sollen Grenzen der **Flurstücke**

2825/22, 2825/27, 2825/28, 2825/29, 2825/5, 2825/34, 2825/25, 2824a, 1788/5, 1788/4, 1788/3 und 1788a.

durch eine Katastervermessung nach §15 des Sächsischen Vermessungsgesetzes bestimmt werden. Die Grenzbestimmung ist ein Verwaltungsverfahren im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzungsberechtigte der aufgeführten Flurstücke sind Beteiligte des Verwaltungsverfahrens. Der Grenztermin ist die im § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorgesehene Anhörung Beteiligter zu den entscheidungserheblichen Tatsachen. Dabei wird den Beteiligten der ermittelte Grenzverlauf

an Ort und Stelle erläutert und vorgewiesen. Im Anschluss erhalten die Beteiligten im Rahmen des §15 Abs.3 des Sächsischen Vermessungsgesetzes Gelegenheit, sich zum Grenzverlauf zu äußern.

Anlass der Grenzbestimmung ist eine beantragte Katastervermessung am Flurstück 2825/28, 2825/29 (**Auftrag-Nr. 4946/07**). Mit der Katastervermessung sollen Flurstücksgrenzen erstmalig im Liegenschaftskataster festgelegt werden und es sollen Flurstücksgrenzen dem Liegenschaftskataster entsprechend in die Örtlichkeit übertragen werden.

Der Grenztermin findet **am Freitag, dem 27.06.2008 um 9.00 Uhr in 01689 Weinböhla, Spitzgrundstr. 31** statt.

Ich bitte die Beteiligten, zum Grenztermin ihren Personalausweis mitzubringen. Die Beteiligten können sich auch durch eine(n) Bevollmächtigte(n) vertreten lassen.

Diese(r) muss ihren/seinen Personalausweis und eine vom Beteiligten unterschriebene schriftliche Vollmacht vorlegen.

Ich weise die Beteiligten vorsorglich darauf hin, dass auch ohne ihre Anwesenheit oder die Anwesenheit einer/eines von ihnen beauftragten Bevollmächtigten ihre Flurstücksgrenzen bestimmt werden können.

gez. Klaus Krüger
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

**Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Klaus Krüger**
Sörnewitzer Str. 64 a
01689 Weinböhla
Telefon: 035 243 / 329 00
Email: vbk@gmx.de

